

**RECHTSSCHUTZ**

**BESONDERE BEDINGUNG RS810**

**KOMBINierter RECHTSSCHUTZ FÜR LANDWIRTE**

Versicherungsschutz wird gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung in folgendem Umfang geleistet:

1. Für den versicherten Betrieb:
  - 1.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17 Pkt. 2.1. bis 2.3. sowie 2.5.) zugunsten aller auf den Versicherungsnehmer (bzw. versicherten Betrieb) zugelassenen oder in seinem Eigentum stehenden Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.
  - 1.2. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Art. 19 Pkt. 1.3.).
2. Für die Dienstnehmer und die im Betrieb mittätigen Familienmitglieder (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb):
  - 2.1. Lenker-Rechtsschutz (Art. 18) für das Lenken fremder Fahrzeuge, soweit sie für den versicherten Betrieb geliehen oder gemietet sind.
  - 2.2. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Art. 19 Pkt. 1.3.).
3. Für den Betriebsinhaber und die im folgenden jeweils angeführten mitversicherten Familienmitglieder:
  - 3.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17 Pkt. 2.1. bis 2.3. sowie 2.5.) für alle auf den Versicherungsnehmer bzw. seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten zugelassenen und ohne gewerbliche Nutzung gehaltenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.
  - 3.2. Lenker-Rechtsschutz (Art. 18) für das Lenken fremder Fahrzeuge. Mitversichert ist im Lenker-Rechtsschutz der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte bzw. Lebensgefährtin.
  - 3.3. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (Art. 19 Pkt. 1.1.). Mitversichert sind im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte bzw. Lebensgefährtin und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben).
4. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit sich diese nicht auf den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bezieht.